

Alg II, Sozialgeld und Mehrbedarf

.....

Die finanziellen Leistungen des SGB II für den Lebensunterhalt bestehen aus dem Arbeitslosengeld II (Alg II) und dem Sozialgeld. Arbeitslosengeld II erhalten die erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (zur Bedarfsgemeinschaft s. Merkblatt B2). Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft.

Das Alg II bzw. das Sozialgeld setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen, den Mehrbedarfzuschlägen und den Unterkunftskosten (zu den Unterkunftskosten s. Merkblatt B4).

Für die Regelbedarfe werden bestimmte pauschale Beträge zugrunde gelegt, mit denen der tägliche Bedarf zu decken ist.

Zu beachten ist, dass eine Einzelperson 374 EUR erhält, Partner aber zusammen nur 674 EUR (2 x 337 EUR) erhalten.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur einen Regelbedarf von 299 EUR.

Mit diesem Regelbedarf sind neben den Lebensmitteln u.a. auch Fahrtkosten, Stromkosten, Telefon- und Portokosten zu decken.

Der Regelbedarf beinhaltet aber auch Beträge für Bedarfe, die unregelmäßig oder nur in größeren Abständen anfallen, z.B. für Bekleidung, Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten u.ä. Es gibt keine Möglichkeit, zusätzliche Leistungen zu beantragen, außer für

- Wohnungserstaussstattungen
- Erstaussstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten
- Bedarf für Bildung und Teilhabe (u.a. Klassenfahrten/Schulausflüge; Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, KiTas, Horten; Kultur- und Sportangebote) - s. auch Merkblatt C5

Schulbedarf wird jedes Jahr ohne Antrag im August (70 EUR) und Februar (30 EUR) eines jeden Jahres gezahlt.

Mehrbedarfzuschläge gibt es z.B. für:

- Schwangere ab der 12. Woche; i.d.R. 63,58 EUR (alleinstehend) oder 57,29 EUR (mit Partner)
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder 3 Kindern unter 16 Jahren; sie erhalten i.d.R. 134,64 EUR. Bei anderen Fallgestaltungen können sich andere Beträge ergeben. So beträgt z.B. der Mehrbedarf bei nur einem Kind im Alter von 10 Jahren monatlich 44,88 EUR
- Behinderte, aber nur wenn aus der Behinderung eine Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben folgt und Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erbracht werden
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (z.B. bei bestimmten Formen der Leber- oder Darmerkrankungen, HIV-Infektion). Krebserkrankte erhalten z.B. eine Krankenkostzulage von 37 EUR monatlich
- Warmwasserzubereitung, wenn diese dezentral erfolgt (z. B. per „Durchlauferhitzer“)
- Im Einzelfall unabweisbare, laufende Bedarfe, z. B. für das Umgangsrecht mit Kindern

Auf der Rückseite finden Sie die Tabelle mit den Regelbedarfen ab 01.01.2012.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.

Regelbedarfe (RB) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld 01.01.2012 - 31.12.2012

<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG ("U25" = 18 bis unter 25jährige) • Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder von 14 bis unter 18 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis unter 6 Jahren
RB nach § 20 Abs. 2 S.1	RB nach § 20 Abs. 4	RB nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 20 Abs. 3	RB nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 1 (aber 2012 noch Bestandsschutz gem. § 77 Abs. 4 SGB II)	RB nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 (aber 2012 noch Bestandsschutz gem. § 77 Abs. 4 SGB II)	RB nach § 23 Abs. 1 Nr. 1
374 €	337 €	299 €	287 €	251 €	219 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) bei RB von 374 €

	12%	24%	36%	48%	60%
1 Kind <7 Jahre			134,64 €		
1 Kind >7 Jahre	44,88 €				
2 Kinder <16 Jahre			134,64 €		
2 Kinder >16 Jahre		89,76 €			
1 Kind >7 + 1 Kind >16 Jahre		89,76 €			
3 Kinder			134,64 €		
4 Kinder				179,52 €	
ab 5 Kinder					224,40 €

Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)

Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
374 €	17%	63,58 €
337 €	17%	57,29 €
299 €	17%	50,83 €
287 €	17%	48,79 €

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II)

Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
374 €	2,3%	8,60 €
337 €	2,3%	7,75 €
299 €	2,3%	6,88 €
287 €	1,4%	4,02 €
251 €	1,2%	3,01 €
219 €	0,8%	1,75 €

(EUR-Beträge ab 2012 mit Dezimalstellen w egen Wegfall der Übergangsregelung des §77 Abs. 5 SGB II)

